

ZH_OBERGERICHT LC250008 vom 4. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC250008

FR: ZH_OBERGERICHT LC250008 du 4 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LC250008 del 4 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die nach Eingang der Berufung zu prüfenden Rechtsmittelvoraussetzungen sind erfüllt. Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben und mit Anträgen und einer Begründung versehen. Der Kostenvorschuss wurde geleistet (act. 10). Dem Eintreten steht damit grundsätzlich nichts entgegen.

E. 2

Es kann mit Berufung sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (vgl. Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz kann sämtliche Mängel (in Tat- und Rechtsfragen) frei und uneingeschränkt prüfen (sog. volle Kognition in Tat- und Rechtsfragen), vorausgesetzt, dass sich die Berufung erhebende Partei mit den Entscheidgründen der ersten Instanz auseinandersetzt und konkret aufzeigt, was am angefochtenen Entscheid oder am Verfahren der Vorinstanz falsch sein soll (vgl. ZR 110 [2011] Nr. 80, BGE 138 III 374 ff., E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4); blosser Verweis auf die Vorakten genügen nicht (vgl. ZK ZPO-REETZ, 4. Aufl. 2025, Art. 311 N 36 f.). Die Berufungsklägerin möchte gemäss ihrem Rechtsbegehren (Hauptantrag, act. 2 S. 2, oben im Wortlaut abgedruckt) unter anderem die Dispositiv-Zif-

- 9 - fern 7-9 (Höhe der vorinstanzlichen Entscheidgebühr, Kostenaufgabe sowie gegenseitiger Verzicht auf Parteientschädigung) durch die Berufungsinstanz aufheben lassen. Sie geht indes in der Berufungsbegründung mit keinem Wort auf diese Punkte ein und legt nicht dar, inwiefern das vorinstanzliche Urteil diesbezüglich fehlerhaft sein soll. Auf die Berufung ist insoweit nicht einzutreten. Die volle Kognition der Berufungsinstanz in Rechtsfragen bedeutet aber nicht, dass sie gehalten wäre, von sich aus wie ein erstinstanzliches Gericht alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn der Berufungskläger diese vor der Berufungsinstanz nicht (mehr) vorträgt; vielmehr hat sie sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – auf die Beurteilung der in der schriftlichen Berufungsbegründung erhobenen Beanstandungen zu beschränken (vgl. BGE 142 III 413 ff., E. 2.2.4; BGer 4A_629/2017 vom 17. Juli 2018, E. 4.1.4; 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018, E. 2.3). Insofern gibt die Berufungsschrift durch die ausreichend begründet vorgetragenen Beanstandungen das Prüfprogramm vor, mit welchem sich die Berufungsinstanz zu befassen hat. Innerhalb dieser Beanstandungen ist sie indes weder an die Begründung des Berufungsklägers noch an jene der Vorinstanz gebunden, sondern sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Deshalb kann die Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutgeheissen oder mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abgewiesen werden (vgl. BGer 4A_629/2017 vom 17. Juli 2018, E. 4.1.4; 4A_397/2016 vom 30. November 2016, E. 3.1).

E. 3

Die Berufungsklägerin wendet sich mit ihrer Berufung gegen Ziffer 4 sowie Ziffern 7-9 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids. Der Berufungsbeklagte stellt in der Berufungsantwort den Antrag auf Feststellung, dass keine Anschlussberufung erhoben worden sei, was als sinnvoller Verzicht auf Erhebung einer Anschlussberufung entgegengzunehmen ist. Das vorinstanzliche Urteil ist damit in den von der Berufungsklägerin nicht angefochtenen Punkten am 19. Juni 2025 rechtskräftig geworden. Das ist entsprechend vorzumerken. III. Materielles

- 10 - 1. Die Berufungsklägerin ficht wie soeben erwähnt – nebst den die Kosten- und Entschädigungsfolgen betreffenden Dispositiv-Ziffern 7-9 – Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils an, mit welcher die Vorinstanz die umfassende Scheidungskonvention der Parteien vom 9. Dezember 2024 genehmigt hat. Die Parteien haben in ihrer Konvention vereinbart, die gemeinsamen Kinder in der bisherigen Familienwohnung wechselnd im "Nestmodell" zu betreuen. Die Berufungsklägerin macht in ihrer ausführlichen Berufungsschrift hauptsächlich geltend, sich bezüglich der Vereinbarung des Nestmodells in einem Grundlagenirrtum befunden zu haben (nachfolgend E. 2.). Im Weiteren bringt sie vor, die Vorinstanz habe ihre Prüfungspflicht gemäss Art. 279 ZPO verletzt und moniert sodann eine Verletzung der Untersuchungs- und Officialmaxime bei Kinderbelangen (nachfolgend E. 3.). 2. Vorliegend haben die Parteien unstrittig ein gemeinsames Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung eingereicht. Die Vorinstanz hat dieses nach erfolgter gemeinsamer und getrennter Anhörung, nachdem sie weitere Unterlagen einverlangt hatte, genehmigt. Mit der Genehmigung wurde die Vereinbarung rechtsgültig (Art. 279 Abs. 2 ZPO). Die Scheidung der Ehe kann folglich nur wegen Willensmängeln mit Berufung angefochten werden (Art. 289 ZPO). Die Berufungsklägerin macht geltend, sie habe sich beim Abschluss der Vereinbarung wie auch an der Verhandlung vom 9. Dezember 2024 in einem wesentlichen Irrtum befunden, da ihr nicht bewusst gewesen sei, dass das vereinbarte Betreuungsmodell (das Nestmodell) "faktisch unabänderlich" sei (act. 2 Rz. 29). Mit dieser Ansicht geht die anwaltlich vertretene Berufungsklägerin fehl. Die Berufungsklägerin selbst räumt an anderer Stelle zutreffend ein, eine Abänderung sei möglich, sofern eine neue Regelung im Interesse des Kindes aufgrund wesentlicher neuer Tatsachen erforderlich sei, wobei Beispiele solcher veränderter Tatsachen etwa Einkommensschwankungen, Stellenverlust, Kooperations[un]fähigkeit Erziehungs[un]fähigkeit oder die Pubertät sein könnten (act. 2 Rz. 22). Bereits die Vorinstanz hat in ihrem Urteil zutreffend darauf hingewiesen, dass die Parteien, denen die elterliche Sorge und als Ausfluss davon das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam zukommt, das Scheidungsurteil diesbezüglich einvernehmlich

- 11 - bei der KESB oder strittig bei Gericht abändern lassen können (act. 6 E. XI). Wenn die Berufungsklägerin in diesem Zusammenhang der Vorinstanz Rechtsunkenntnis vorwirft (act. 2 Rz. 19) und ausführt, auch die Vorinstanz sei bezüglich Abänderbarkeit des Scheidungsurteils gegebenenfalls einem wesentlichen Grundlagenirrtum im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR in Form einer erheblichen Rechtsunkenntnis unterlegen (act. 2 Rz. 40), wirkt das doch ein wenig befremdlich. Richtig und auch dem Rechtsgefühl einer anwaltlich nicht vertretenen Partei zugänglich ist indes, dass die Berufungsklägerin das vereinbarte Betreuungsmo- dell nicht unilateral, ohne Einverständnis des Berufungsbeklagten, jederzeit wieder aufheben kann. So könnte sie etwa nicht von sich aus entscheiden, von nun an die Kinder nicht mehr im Nest, sondern in einer zweiten

Wohnung zu betreuen, wenn der Berufungsbeklagte damit nicht einverstanden ist. Letztendlich ist dies Ausfluss davon, dass Vereinbarungen schon ganz allgemein eine Bindungswirkung haben, wobei im Falle des vereinbarten Betreuungsmodells in besonderer Weise Dritte betroffen sind – die minderjährigen Kinder –, deren Interesse es gebietet, das Vereinbarte nicht leichthin durch einen der Elternteile abändern zu lassen, sondern nur nach Massgabe des Kindesinteresses bei Vorliegen bestimmter Abänderungsgründe. Inwiefern die Berufungsklägerin diesbezüglich einem beachtlichen Grundlagenirrtum unterlegen sein soll, wird nicht klar. Nicht gefolgt werden kann der Berufungsklägerin sodann, wenn sie vorbringt, aufgrund ihres Nichtwissens über die quasi Unabänderbarkeit des Scheidungsurteils habe sie – erneut unwissentlich – im Voraus auf eine Abänderung verzichtet, was indes nicht zulässig sei (act. 2 Rz. 39). Der Berufungsklägerin setzt offensichtlich eine unzulässige unilaterale, rein voluntative Beendigung resp. Abänderung des Betreuungsmodells mit der zulässigen Abänderung des Betreuungsmodells bei Vorliegen von Abänderungsgründen gleich. Es soll dabei keineswegs in Abrede gestellt werden, dass es in der Wahrnehmung der Berufungsklägerin am Tag der Scheidungsverhandlung sehr schnell gegangen sein mag und bei ihr ein ungutes Gefühl zurückblieb, da sie glaube, eine Entscheidung von solcher Tragweite sollte nicht ohne fachliche Begleitung getroffen werden (act. 2 Rz. 29, aus act. 4/5 [ihr Widerrufsschreiben vom 19. Dezember 2024] zitierend). Es wäre indes der Berufungsklägerin freigestanden, sich

- 12 - fachlich beraten zu lassen, bevor sie die Scheidungsvereinbarung einreichte und anlässlich der Scheidungsverhandlung bestätigte und unterzeichnete. Auch darin kann kein Irrtum erblickt werden, der es der Berufungsklägerin erlauben würde, das vereinbarte Betreuungsmodell ohne Weiteres einseitig wieder aufheben zu lassen. Entgegen der Berufungsklägerin war die Vorinstanz dabei auch nicht gehalten sich zu erkundigen, ob die Scheidungskonvention von einer juristischen Fachperson überprüft worden sei (act. 2 Rz. 37), um so den "Grundlagenirrtum in Form einer Rechtsunkenntnis" (Überschrift der Rz. 34 – 42 der Berufungsbegründung) zu verhindern. Auf die weiteren Ausführungen der Berufungsklägerin zum geltend gemachten Grundlagenirrtum ist, soweit erheblich, in der nachfolgenden Erwägung zur Prüfungspflicht resp. der geltend gemachten Verletzung der Untersuchungsmaxime einzugehen (E. 3. nachfolgend). Zusammenfassend vermag die Berufungsklägerin mit dem geltend gemachten Grundlagenirrtum nicht durchzudringen.

E. 3.1

Das Gericht genehmigt die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Ehegatten sie aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (Art. 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren kann die Scheidung nicht nur wegen Willensmängeln angefochten werden (Art. 289 ZPO), sondern es kann – in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen – darüber hinaus auch eine Verletzung von Art. 279 Abs. 1 ZPO geltend gemacht werden (BGer 5A_96/2018 vom 13. August 2018, E. 2.2.3; BGer 5A_121/2016 vom 8. Juli 2016, E. 4, in: FamPra.ch 2016 S. 1005; 5A_187/2013 vom 4. Oktober 2013, E. 5, in: FamPra.ch 2014 S. 409). Die Parteien können bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren die Vereinbarung bis zur Anhörung frei widerrufen. Bestätigen die Parteien in einem einvernehmlich geführten Verfahren in der Anhörung ihren Scheidungswillen und ihren Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, so sind sie daran gebunden. Eine einseitige Auflösung der

Vereinbarung ist damit unter Vorbehalt der Anfechtung wegen Willensmängeln nicht mehr möglich. Ein Ehegatte kann überdies dem Gericht die Nichtgenehmigung der Vereinbarung be-

- 13 - antragen, wobei er für das Fehlen der Genehmigungsvoraussetzungen beweisbelastet ist. Das Bundesgericht verweigert bei Vorliegen eines Antrags eines Ehegatten auf Nichtgenehmigung der Vereinbarung die Genehmigung lediglich bei Vorliegen wichtiger Gründe (BGer 5C.270/2004, E. 5.1; zum Ganzen FamKomm Scheidung-STEIN, Band II, 4. Aufl. 2022, Anh. ZPO Art. 279 N 38 m.w.H.). Entgegen der Berufungsklägerin hat sich diese vorliegend nicht bereits am Tag nach der Anhörung (resp. unmittelbar nach der Anhörung) und damit noch vor der Genehmigung gegen die Vereinbarung gestellt (so aber act. 2 Rz. 50, Rz. 52, Rz. 18). Die Berufungsklägerin hat sich am Tag nach der Anhörung per Mail an die Vorinstanz gewandt und in diesem Schreiben ausdrücklich festgehalten, es gehe nicht um eine offizielle Eingabe zum Geschäft, sondern darum, etwas sichtbar zu machen und auch darum, sich selbst mitzuteilen; es gehe ihr nicht darum, an der Vereinbarung etwas zu ändern (act. 7/18 S. 1 = act. 4/3 S. 1 f.). Erst mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 (act. 7/30, 7/32) und damit am Tag nach der Genehmigung der Vereinbarung widerrief die Berufungsklägerin ihre Zustimmung zur Vereinbarung. Sind die Unterzeichnung der Scheidungskonvention und ihre Genehmigung bereits erfolgt, so stellt die Einlegung eines entsprechenden Rechtsmittels für diejenige Partei, die sich nachträglich von der Vereinbarung lösen will, das einzige Mittel dar, um doch noch die Nichtgenehmigung der Vereinbarung beantragen zu können (BGer 5A_121/2016 vom 8. Juli 2016, E. 4, in: FamPra.ch 2016 S. 1005 betr. Unterzeichnung und Genehmigung am selben Tag). Ein solcher Antrag auf Nichtgenehmigung kann insbesondere damit begründet werden, dass sich die Verhältnisse seit Abschluss der Vereinbarung wesentlich verändert hätten. Im Rahmen eines Rechtsmittels, in dem die Verletzung von Art. 279 Abs. 1 ZGB gerügt wird, bedeutet dies, dass die Partei eine Überprüfung verlangt, ob die Vereinbarung aufgrund der behaupteten veränderten Verhältnisse offensichtlich unangemessen erscheint (BGer 5A_96/2018 vom 13. August 2018, E. 2.2.3 m.w.H.; FamKomm Scheidung-STEIN, Band II, Anh. ZPO Art. 279 N 39). 3.2.1. Die Berufungsklägerin macht nicht geltend, dass sich die Verhältnisse seit Abschluss resp. Genehmigung der Vereinbarung wesentlich verändert hätten.

- 14 - Doch auch darüber hinaus vermag die Berufungsklägerin mit ihrer Berufung auf Art. 279 Abs. 1 ZPO nicht durchzudringen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen. 3.2.2. Vorab macht die Berufungsklägerin geltend, die Vorinstanz habe nicht genügend überprüft, ob sie die Vereinbarung aus freiem Willen abgeschlossen habe (act. 2 Rz. 51-61). Beim Erfordernis des freien Willens geht es darum, dass die Parteien die Vereinbarung weder unter dem Einfluss eines wesentlichen Irrtums (Art. 23 OR) noch einer Täuschung (Art. 28 OR) noch einer Drohung (Art. 29 OR) geschlossen haben (BGer 5A_683/2014 vom 18. März 2015, E. 6.1. m.w.H.). Das Vorliegen eines der Genehmigung entgegenstehenden Grundlagenirrtums wurde bereits verneint (oben, E. III.2.), während die Berufungsklägerin selbst nicht geltend macht, es hätte eine Täuschung oder Drohung im Sinne von Art. 28 f. OR vorgelegen. Bereits aus diesem Grund zielen die Ausführungen der Berufungsklägerin ins Leere. Soweit sich die Berufungsklägerin auf den ihrer Meinung nach fehlerhaften bzw. unvollständigen Protokollinhalt bezieht, so sind diese Ausführungen Gegenstand des Verfahrens unter der Geschäfts-Nr. PC250014-O; die dort erhobene Beschwerde gegen die das Protokollberichtigungsbegehren ablehnende vorinstanzliche

Verfügung vom 11. Februar 2025 wurde mit Urteil vom heutigen Tag abgewiesen, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Erwägungen zu verweisen ist (PC250014-O, Urteil vom 4. November 2025, E. 4.1.2.-4.2.3.). Entgegen der Berufungsklägerin kann auch keine Rede davon sein, dass die Vorinstanz zu wenig abgeklärt hätte, ob die Parteien die Vereinbarung nach reiflicher Überlegung geschlossen hätten (act. 2 Rz. 62-67). Die Parteien hatten dem Gericht mit Eingabe vom 1. November 2024 ihre vom 30. Oktober 2024 datierende umfassende Vereinbarung eingereicht (act. 7/1, act. 7/3). Anlässlich der gemeinsamen und getrennten Anhörung vom 9. Dezember 2024 bestätigten beide Ehegatten an der eingereichten Konvention festhalten zu wollen und diese in allen Punkten verstanden zu haben (Prot. Vi S. 4 ff.). Entgegen der Berufungsklägerin handelt es sich mit dem vorliegend vereinbarten Nestmodell auch keineswegs um ein "exotisches Wohnmodell" in der Eigentumswohnung (so act. 2 Rz. 63), son-

- 15 - dern um das von den Parteien im Zeitpunkt der Anhörung bereits seit einem dreiviertel Jahr gelebte Betreuungsmodell, welches sich nach Einschätzung der Berufungsklägerin "mehrheitlich bewährt" hatte, wobei sie das Betreuungsmodell stets anpassen würden, soweit es teilweise etwas weniger gut funktionieren sollte (Prot. Vi S. 5). 3.2.3. Die Berufungsklägerin scheint zu verkennen, dass die Parteien in einem einvernehmlich geführten Verfahren, nachdem sie in der Anhörung ihren Scheidungswillen und ihren Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über die Scheidungsfolgen bestätigt haben, daran gebunden sind (oben, E. 3.1.). Wie die Berufungsklägerin selbst in ihrem E-Mail-Schreiben an die Vorinstanz vom 10. Dezember 2024 ausführte, hatte sie sich entschieden, auch in der separaten Anhörung ihre im Nachhinein angemeldeten Bedenken nicht zu erwähnen, weil sie den Scheidungsprozess nicht habe verzögern und kein Öl ins Feuer habe giessen wollen (act. 7/18 S. 2). Sie hatte sich mit anderen Worten an der Scheidungsverhandlung aus diesem Grund entschieden, die Konvention zu unterzeichnen und die getroffene Vereinbarung (ergänzt um einen Abschnitt zur beruflichen Vorsorge) zu bestätigen, obwohl ihr nach eigenem Bekunden bewusst war, dass der Vertrag relativ bald wieder geändert werden müsse (act. 7/32 S. 2). Auch in der Berufungsschrift räumt die Berufungsklägerin ein, ihre Bedenken zum Nestmodell der Vorinstanz (gemeint wohl: anlässlich der getrennten Anhörung) nicht offenbart zu haben, was sie darauf zurückführt, dass zuerst die gemeinsame und dann die getrennte Anhörung stattgefunden habe, wobei sie ja ihre Zustimmung zum Nestmodell gerade fünf Minuten vorher in Gegenwart des Berufungsbeklagten abgeben habe (act. 2 Rz. 60). Die Berufungsklägerin hat sich diesen Entscheid indes selbst zuzuschreiben. Wie bereits ausgeführt hat sie sodann im vorinstanzlichen Verfahren nicht vor erfolgter Genehmigung die Nichtgenehmigung der Vereinbarung beantragt, sondern ihre Zustimmung erst nach erfolgter Genehmigung resp. Fällung des (unbegründeten) Urteils widerrufen. 3.2.4. Die Berufungsklägerin macht geltend, die Vorinstanz sei ihrer Prüfungspflicht gemäss Art. 279 Abs. 1 ZPO nicht zuletzt nicht nachgekommen, indem sie die Angemessenheit der Regelungen in der eingereichten Vereinbarung zu wenig

- 16 - geprüft habe. Sie weist in diesem Zusammenhang auf die hierzu von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze hin. So ist eine Vereinbarung dann offensichtlich unangemessen, wenn sie in einer durch Billigkeitserwägungen nicht zu rechtfertigenden Weise von der gesetzlichen Regelung abweicht. Auf diese Weise soll die Übervorteilung eines der Ehegatten verhindert werden (BGE 121 III 393 E. 5c m.w.H.). In

der Literatur wird überdies festgehalten, eine Vereinbarung sei offensichtlich unangemessen, wenn sie rechts- oder sittenwidrig sei (Fam- Komm Scheidung-STEIN, Band II, Anh. ZPO Art. 279 N 23; BSK ZPO-BÄHLER,

E. 3.3

Entgegen der Berufungsklägerin hat die Vorinstanz, indem sie die Vereinbarung der Parteien genehmigte, weder die Prüfungspflicht gemäss Art. 279 ZPO noch die Untersuchungsmaxime verletzt.

E. 4

Dispositiv-Ziffer 4 des angefochtenen Urteils, mit welcher die die Vorinstanz die Scheidungsvereinbarung der Parteien genehmigt hat, ist daher nicht aufzuheben, und auch der Eventualantrag (Unverbindlichkeitserklärung von Dispositiv-Ziffer 4) sowie der Subeventualantrag (Nichtgenehmigung der Konvention und Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz) sind abzuweisen. Zusammenfassend ist demnach die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und die angefochtenen Dispositivziffern 4 und 7-9 des vorinstanzlichen Entscheids sind zu bestätigen. IV. 1. Die Berufungsklägerin unterliegt vollumfänglich. Entsprechend sind ihr die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Die beantragte

- 19 - Kostenfolge zulasten der Staatskasse kommt beim vorliegenden Verfahrensausgang von vornherein nicht in Frage. 2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 5 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen und der Berufungsklägerin aufzuerlegen. 3. Der Berufungsklägerin ist infolge ihres Unterliegens keine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Berufungsbeklagte ist nicht anwaltlich vertreten. Eine nicht anwaltlich vertretene Partei kann in begründeten Fällen eine Parteientschädigung in Form einer angemessenen Umtriebsentschädigung geltend machen (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Eine solche wäre insbesondere geschuldet als Ausgleich für den Verdienstausfall einer selbständig erwerbenden Person (JENT-SØRENSEN in: ZPO Kommentar, Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], 3. Aufl. 2023, Art. 95 N 8 m.w.H.). Solcherlei macht der Berufungsbeklagte nicht geltend. Es sind damit keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.